

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

20.03.2024

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-185/22

**Zulassungsnummer:**

**Z-19.11-2665**

**Geltungsdauer**

vom: **20. März 2024**

bis: **20. März 2027**

**Antragsteller:**

**svt BrandschutzVertriebsgesellschaft mbH International**

svt Brandschutz

Vertriebsgesellschaft mbH International

Glüsinger Straße 86

21217 Seevetal

**Zulassungsgegenstand:**

**Ablationsbaustoff "ENEX C"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Bescheidinhaber im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist der Ablationsbaustoff "ENEX C".

Das Produkt ist ein Baustoff für den baulichen Brandschutz, der im Brandfall nur gering expandiert und der bei hohen Temperaturen durch chemische oder physikalische Vorgänge Energie verbraucht oder Materie freisetzt.

1.1.2 Der Ablationsbaustoff "ENEX C" und seine Ausführungsvariante "ENEX C SK" sind in den Nenndicken von 1 mm bis 3 mm normalentflammbare Baustoffe der Baustoffklasse E gemäß DIN EN 13501-1<sup>1</sup>.

1.1.3 Der Ablationsbaustoff "ENEX C" ist im Anlieferungszustand eine biegsame blaue Matte, die im Wesentlichen aus den chemisch oder/und physikalisch wirksamen Substanzen und Bindemittel sowie einem Stützgewebe besteht.

Der Ablationsbaustoff "ENEX C SK" ist zusätzlich einseitig mit einer Selbstklebefolie als Montagehilfe ausgerüstet. Der Baustoff wird in Rollen mit Baustoffdicken von 1 mm, 2 mm und 3 mm, in einer Standardbreite von 1200 mm und in Längen bis 30 m geliefert.

Zuschnitte bei Weiterverarbeitung sind mit üblichen Werkzeugen beliebig möglich.

#### 1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Der Ablationsbaustoff "ENEX C" und die Ausführungsvariante "ENEX C SK" nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind für die Verwendung in, zwischen oder auf werkmäßig vorgefertigten Elementen und feuerwiderstandsfähigen Bauteilen, Bauarten und Sonderbauteilen, als Komponente von Brandschutzkonstruktionen vorgesehen oder werden als energieabsorbierende Schutzlage in Produkten des vorbeugenden Brandschutzes verwendet.

Der Ablationsbaustoff "ENEX C" nimmt im Brandfall durch die chemischen oder/und physikalischen Reaktionen Wärme auf und verzögert bzw. behindert damit im Brandfall den Wärmedurchtritt durch diese Bauteile, Bauarten und Sonderbauteile.

1.2.2 Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung des Ablationsbaustoffs als reaktives Brandschutzsystem auf der Oberfläche von Bauteilen z. B. aus Stahl, Stahlbeton, Holz zur Erhöhung der Feuerwiderstandsdauer dieser Bauteile.

1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen

- Bauteile und Bauarten zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse,
- Bauprodukte für den Nachweis des Brandverhaltens oder
- Konstruktionen, für die eine brandschutztechnische Leistungsbewertung vorgesehen ist, in, zwischen oder auf denen der Baustoff als brandschutztechnisch notwendige Komponente verwendet wird, eines gesonderten Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweises, z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder einer allgemeinen Bauartgenehmigung, sofern nicht bauordnungsrechtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

Die in diesen Nachweisen und Vorschriften enthaltenen Konstruktionseinzelheiten bezüglich der Verwendung des Baustoffs z. B. in Hinsicht auf erforderliche Mindestmengen und Mindestdicke sind zu beachten.

Nach- und Anpassarbeiten an mit dem Baustoff hergestellten Bauteilen müssen so vorgenommen werden, dass die für das jeweilige Bauteil vorgesehene Materialmenge erhalten bleibt.

<sup>1</sup> DIN EN 13502-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten;

Die Anordnung des Baustoffs auf Bauteilen sowie Fertigelementen und Konstruktionen muss so erfolgen, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigungen sichergestellt ist. Dies ist bei den Bauteilprüfungen nach Abschnitt 2.1.2 nachzuweisen.

- 1.2.4 Der Ablationsbaustoff "ENEX C" und seine Variante "ENEX C SK" sind für die frostfreie Innennutzung mit Luftfeuchten bis 85 % r.F. und Temperaturen bis 40°C vorgesehen. Die Eignung des Baustoffes in Bereichen mit ständiger, unmittelbarer Nässe sowie unmittelbaren Witterungseinflüssen wie z.B. Schlagregen, Frost oder Frost-Tau-Wechsel, UV-Einstrahlung ist nicht nachgewiesen.
- 1.2.5 Die Eignung des Baustoffes bei speziellen Beanspruchungen wie z. B. der ständigen Einwirkung von Chemikalien, Aerosolen ist nicht nachgewiesen.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Der Ablationsbaustoff "ENEX C" muss im Anlieferungszustand eine blaue biegsame Matte sein und muss im Wesentlichen aus den chemisch oder/und physikalisch wirksamen Substanzen und Bindemittel bestehen.

Die Variante "ENEX C SK" des Baustoffes ist mit einer Selbstklebeeinrichtung<sup>2</sup> ausgerüstet. Zuschnitte beliebiger Größe und Form sind zulässig.

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, hinterlegte Zusammensetzung<sup>3</sup> ist einzuhalten.

- 2.1.2 Der Baustoff "ENEX C" und seine Ausführungsvariante "ENEX C SK" weisen hinsichtlich der Eigenschaften folgende Kennwerte, geprüft in Anlehnung an die "Zulassungsgrundsätze für Bauprodukte zur Herstellung von Ablationsbaustoffen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, auf<sup>4</sup>:

- Dichte (Lieferzustand):	1056 kg/m <sup>3</sup> ± 10 %	
- Masse pro Fläche:	1 mm	1000 g/m <sup>2</sup> ± 10 %
	1 mm (mit SK 80 µm)	1170 g/m <sup>2</sup> ± 10 %
	3 mm	2900 g/m <sup>2</sup> ± 10 %
	3 mm (mit SK 80 µm)	3150 g/m <sup>2</sup> ± 10 %
- Masseverlust durch Erhitzen:	47,0 % bis 58,0 %	(geprüft bei 400 °C über 30 Minuten)
- Kritischer Sauerstoffindex (LOI):	37,8 % ± 3 %	(geprüft bei ca. 1 mm Probendicke)
- Maximale Zugkraftdehnung	längs: 3,38 %	s ± 0,13
	quer: 4,16 %	s ± 0,19

- 2.1.3 Der Ablationsbaustoff "ENEX C" und seine Ausführungsvariante "ENEX C SK" erfüllen die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe der Baustoffklasse E nach DIN EN 13501-1<sup>1</sup>.

- 2.1.4 Zum Nachweis, dass die Eigenschaften des Baustoffs "ENEX C" durch Alterung nicht wesentlich beeinträchtigt werden, sind im Rahmen des Zulassungsvorgangs Prüfungen zum Sauerstoffindex und zum Masseverlust sowie zum Zug-Dehnungs-Verhalten gemäß DIN EN 12311-2<sup>5</sup> an 2, 5 und 10 Jahre im Innenraum gelagerten Proben durchzuführen. Die im Rahmen des Alterungsnachweises ermittelten Ergebnisse müssen denen der Zulassungsprüfung entsprechen.

<sup>2</sup> Typ, Hersteller und Kennwerte hinterlegt

<sup>3</sup> Hinterlegung vom 04. April 2023. Die chemische Zusammensetzung der Einzelkomponenten für den Ablationsbaustoff muss den beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt erfolgen.

<sup>4</sup> Einzelheiten zu den Prüfverfahren beim DIBt hinterlegt.

<sup>5</sup> DIN EN 12311-2:2013-11 Abdichtungsbahnen; Bestimmung des Zug-Dehnungsverhaltens; Teil 2: Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Ablationsbaustoffs "ENEX C" und seiner Ausführungsvariante "ENEX C SK" sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

Der Bescheidinhaber muss den Verwender schriftlich mit den Besonderheiten des Ablationsbaustoffs vertraut machen.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung des Baustoffs muss vom Bescheidinhaber mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Jede Verpackungseinheit des Baustoffs muss mit einem gut lesbaren Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- Ablationsbaustoff "ENEX C" oder "ENEX C SK",
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers,
  - Zulassungsnummer: Z-19.11-2665,
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle,
- Herstellwerk,
- Herstellungsjahr,
- normalentflammbar.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Ablationsbaustoffs "ENEX C" bzw. "ENEX C SK" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Baustoffs nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Baustoffs eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat durch Kennzeichnung des Ablationsbaustoffs "ENEX C" bzw. "ENEX C SK" mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Baustoffs "ENEX C" und seiner Ausführungsvariante "ENEX C SK" ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und aller Bestandteile gemäß Liefervereinbarung,
- Der Hersteller hat die Rohstoffzusammensetzung fortlaufend zu kontrollieren.

Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt gemäß Abschnitt 2.1.2 durchzuführen sind:

- Prüfung der Dichte oder der Masse pro Fläche (Flächengewicht), des Masseverlustes bei Erhitzen einmal pro Charge,
- Bestimmung des LOI mindestens einmal pro Charge.

Der Hersteller kann sich hierzu eigener oder werksfremder Prüfeinrichtungen bedienen, wenn die Eignung des ausführenden Personals und der Prüfeinrichtung (Wartung und Pflege) von der fremdüberwachenden Stelle (siehe Abschnitt 2.3.3) festgestellt worden ist.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts und seiner Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Bauprodukte sowie der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Ablationsbaustoffs "ENEX C" bzw. "ENEX C SK" ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung durchzuführen, sind Proben für die im Folgenden aufgeführten Prüfungen zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen mindestens zweimal jährlich zu entnehmen. Daran ist die Einhaltung der für das Bauprodukt in Abschnitt 2.1.2 und Abschnitt 2.1.3 festgelegten Kennwerte stichprobenweise nachzuprüfen. Am fertigen Bauprodukt sind im Rahmen der Fremdüberwachung nachfolgend aufgeführte Nachweise und Prüfungen durchzuführen<sup>4</sup>:

- Prüfung der Dichte sowie der Masse pro Fläche,
- Masseverlust durch Erhitzen,
- Prüfung des Zug-Dehnverhalten nach DIN EN 12311-25; Verfahren A,
- Kritischer Sauerstoffindex (LOI),
- Überprüfung des Brandverhaltens.

Die für die werkseigene Produktionskontrolle verwendeten Prüfeinrichtungen sind in die Überwachung mit einzubeziehen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis der Dauerhaftigkeit des Baustoffs gemäß Abschnitt 2.1.4 hat die fremdüberwachende Stelle spätestens zu Beginn der Fremdüberwachung Rückstellproben zu entnehmen. Die Rückstellproben sind bei der Prüfstelle im Innenraum zu lagern und nach den in Abschnitt 2.1.4 vorgesehenen Zeiträumen auf ihre Alterungsbeständigkeit hinsichtlich ausgewählter Eigenschaften zu überprüfen.

Johanna Held  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Dr.-Ing. Dierke